

**Ulrich Karpenstein/Franz C. Mayer (Hrsg.), EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Kommentar, C. H. Beck, 2012, 733 Seiten, ISBN 978-3-406-60812-4, 102,- €.**

Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für den einzelnen Bürger in den inzwischen 47 europäischen Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, aber auch für die Rechtsordnung in den betreffenden Staaten darf nicht unterschätzt werden. Mit der Individualbeschwerde steht jedem Bürger die Möglichkeit offen, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eine Verletzung seiner in der Konvention gewährleisteten Grundrechte durch die Mitgliedstaaten geltend zu machen. Die beeindruckende Zahl von Verfahren, mit denen es der EGMR zu tun hat (im Jahr 2010 wurden 61.300 neue Verfahren beim EGMR anhängig gemacht), zeigt, dass die Bürger diese Möglichkeit nutzen. Wenn dabei Verfahren aus so unterschiedlichen Mitgliedstaaten mit jeweils so unterschiedlichen Rechtsordnungen und so verschieden geprägten Rechtsschutzsystemen wie Deutschland, Großbritannien, Rumänien oder Russland an den EGMR herangetragen werden, mag der Hintergrund und die Motivation einer Beschwerde in Straßburg durchaus unterschiedlich sein. Die Funktion des EGMR, nämlich eine völkerrechtliche Letztkontrolle am Maßstab der Grundrechte der EMRK durchzuführen, bleibt stets die gleiche.

Durch die Neufassung des Grundrechtsschutzes im Rahmen der Europäischen Union, die der Vertrag von Lissabon mit sich gebracht hat, wird die Bedeutung der EMRK erneut zunehmen. So nimmt die Charta der Europäischen Union in vielfacher Hinsicht auf die EMRK Bezug und bindet auch die Rechtsprechung des EGMR mit in die Auslegung der Grundrechte der Union ein. In Deutschland schließlich haben einige Entscheidungen aus Straßburg in den vergangenen Jahren deutlich gemacht, dass trotz der ausgefeilten Grundrechtsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte neue Impulse im

Grundrechtsschutz zu setzen vermag – seien sie gewünscht und begrüßt oder auch eher kritisch betrachtet.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich das juristische Schrifttum vermehrt mit der EMRK beschäftigt. Unter der Herausgeberschaft von *Karpenstein* und *Mayer* hat sich nun eine Gruppe von über 20 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis zusammengefunden und eine neue Kommentierung der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgelegt. Nach einer Einleitung, die neben statistischen Angaben auch einen Überblick über das Verfahren der Individualbeschwerde sowie über Methodenfragen und Rang und Geltung der EMRK in Deutschland bietet, folgt – wie erwartet – eine Kommentierung der EMRK Artikel für Artikel. Dabei ist die Reihenfolge zunächst überraschend: Nach der Kommentierung der Artikel 1 bis 14 werden die Rechte und Freiheiten der Zusatzprotokolle kommentiert. Es schließt sich die Darstellung der übrigen Artikel der EMRK an, die allgemeine Schrankenregelungen, das Verfahrensrecht sowie Schlussvorschriften enthalten. Diese Gliederung folgt dem Inhalt der Artikel und bündelt die materiellen Garantien aus der Konvention selbst und den Zusatzprotokollen am Anfang des Buches. Ob sich diese Reihenfolge in der alltäglichen Anwendung der Kommentierung bewährt, wird sich zeigen. Im Anhang findet sich die Verfahrensordnung des EGMR in deutscher Übersetzung.

Die einheitliche Strukturierung der Kommentierungen, beginnend mit einer Wiedergabe der jeweiligen Garantie in deutscher Sprache sowie in den authentischen Sprachen Englisch und Französisch, gefolgt von einem Überblick über die maßgebliche Literatur sowie einer Darlegung der Bedeutung der jeweiligen Garantie im innerstaatlichen Bereich, machen es dem Leser leicht, sich einen Überblick über die Garantien zu

verschaffen. Besonders wichtig sind die ausführlichen Verweise auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, da nur so ein umfassendes Bild des Umfangs der jeweiligen Gewährleistungen gezeichnet werden kann. Die Kommentierungen der Garantien zeigen insofern, dass die Bearbeitungen auf dem Stand der Rechts- und Rechtsprechungsentwicklung sind. Knappe Hinweise auf die Umsetzung der Konventionsgarantien in das deutsche Recht zeigen, welche Auswirkungen die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR konkret in der deutschen Rechtsordnung haben. Hervorzuheben ist, dass mit der Kommentierung der organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmung der EMRK durch Praktiker aus Berlin, Brüssel und Straßburg die akademische Perspektive auf die EMRK um wichtige Aspekte aus der Praxis ergänzt wird. Gerade die Darstellung der Rechtsprechung zu den einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbe-

schwerde nach Art. 34 und 35 EMRK enthält eine Fülle von sinnvoll geordneten Detailinformationen, die etwa Rechtsanwälten, die die Erhebung einer solchen Beschwerde in Erwägung ziehen, von großem Nutzen sein werden.

Die Aufnahme eines Kommentars zur EMRK in der bekannten, handlichen Reihe von orangefarbenen Kommentaren im Verlag Beck zeigt, dass sich dieses Rechtsgebiet des Grundrechtsschutzes nach der EMRK aus dem Schatten eines Themas für Spezialisten in das Alltagslicht hinein bewegt hat. Die Bedeutung der EMRK für Richter, Rechtsanwälte und Wissenschaftler wird auch in Zukunft zunehmen. Der vorgelegte Kommentar hat das Zeug dazu, zu einem Standardwerk zu werden, das auf dem Schreibtisch vieler Juristen stehen wird.

*Katharina Pabel*

**Sara Jötten, *Enforced Disappearances und EMRK*, Duncker & Humblot, 2012, 331Seiten, ISBN 978-3-428-13724-4, 82,- €.**

Die im Jahr 2012 von Sara Jötten erschienene Dissertation „Enforced Disappearances und EMRK“ widmet sich einem Thema, das zunächst lange Zeit den amerikanischen Kontinent und insbesondere den Inter-Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) beschäftigte. „Mit dem europäischen Rechtsraum der Nachkriegszeit wurde es in der öffentlichen Wahrnehmung nicht verbunden“ (S. 17), wie die Autorin zutreffend in ihrer Einleitung schreibt. Umso wertvoller ist das Erscheinen dieser Dissertation, in der sich die Autorin umfassend und unter kritischer Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in konventionsvergleichender Perspektive dieses Themas annimmt.

In einem ersten Teil der Arbeit kontextualisiert die Autorin das Verschwindenlassen von Personen, schildert das „typische Szenario“ (S. 19) und erläutert die mit dieser

Praxis verfolgten Ziele. Zudem schildert die Autorin unter Rückgriff auf die entsprechende Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen die weltweite Verbreitung dieser rechtsstaatswidrigen Praxis. Erschreckend ist in diesem Zusammenhang die von der Autorin recherchierte Zahl von 53.000 registrierten Fällen zwischen 1980 und 2010 (S. 20f.).

In dem sich anschließenden Kapitel wird dem Leser/der Leserin ein „Überblick über die relevanten Rechte und Freiheiten der Konvention“ (S. 33) gegeben, die in Fällen des Verschwindenlassens vom EGMR regelmäßig als verletzt betrachtet werden. Die Autorin nennt hier Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 5 (Recht auf Sicherheit und Freiheit) und Art. 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde), Art. 3 (Verbot der Folter) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) und Art. 14 (Diskriminierungsverbot) sowie Art. 6